

Hygienekonzept Stadtteilzentrum Hamm-Norden



Jede Person hat sich so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Personen keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Dieses Hygienekonzept regelt die aktuell notwendigen Schutzmaßnahmen.

1. Das Betreten des Stadtteilzentrums Hamm-Norden ist nur mit mindestens einer medizinischen Maske (empfohlen wird eine FFP2 Maske) gestattet. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
Es ist einzeln einzutreten.
Personen mit Erkältungssymptomen ist der Zutritt nicht gestattet.
2. In allen Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, besteht Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise bei der Einnahme von Speisen und Getränken kurzzeitig verzichtet werden. Vortragende bei Veranstaltungen können ebenfalls kurzzeitig die Maske ablegen. Zum Schutz aller Besucherinnen und Besucher besteht die **Verpflichtung**, auch auf den Fluren und in den Sanitäranlagen eine mindestens medizinische Maske (empfohlen wird eine FFP2 Maske) zu tragen.
3. Grundsätzlich ist die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m empfehlenswert.
4. Auf persönliche Berührungen (z. B. Hände schütteln) wird ausnahmslos verzichtet.
5. Auf Husten- und Nieshygiene ist zu achten. Wenn sich dieses nicht vermeiden lässt, gilt: In die Armbeuge husten oder niesen.
6. Im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, an den Treppenhäusern sowie in der Aula stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
7. Es wird auf regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife, mindestens 30 Sek., geachtet – schäumende Seife und Papierhandtücher zum Abtrocknen sind vorhanden.
8. Es ist für eine regelmäßige Belüftung der Räume zu sorgen. Zusätzlich ist vor und nach jeder Zusammenkunft eine komplette Durchlüftung vorzunehmen.
9. Bei erfolgter Bewirtung und der Nutzung vorhandenen Geschirrs ist eine infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen nach jedem Gebrauch durchzuführen; Geschirr ist bei mindestens 60 Grad Celsius zu spülen.
10. Flächen sind mit dem vorhandenen Desinfektionsmittel vor und nach der Benutzung zu behandeln. Eine entsprechende Gebrauchsanweisung liegt aus.
11. Personen, die geltende Hygieneregeln nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen von der verantwortlichen Person auszuschließen.

Dieser Hygieneplan ist Bestandteil der städtischen Benutzungsordnung und zwingend zu beachten.

Anlagen

- Allgemeines Hygienekonzept der städtischen Stadtteilzentren